

Statuten des Sonnblick-Vereines in Wien.

(Genehmigt mit Erlass der h. k. k. Statthalterei vom 24. Juni 1892, Z. 38554.)

§ 1. Der Zweck des Sonnblick-Vereines besteht darin, die öst. Gesellschaft für Meteorologie in der Erhaltung der meteorologischen Station auf dem Sonnblick zu unterstützen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Aufbringung von Mitgliederbeiträgen. Sitz des Vereines ist Wien.

§ 2. Mitglied des Sonnblick-Vereines kann jede Person oder Korporation werden, welche einen Betrag von mindestens zwei Gulden jährlich für den Verein leistet.

Stiftende Mitglieder sind solche, welche durch Zahlung von mindestens hundert Gulden den Jahresbeitrag ablösen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3. Die Mitglieder des Sonnblick-Vereines erhalten jährlich einen Bericht, enthaltend die Rechnungslegung der Sonnblick-Station für das verflossene Jahr, die Ergebnisse der in derselben angestellten Beobachtungen und Referate über die den Sonnblick betreffende Literatur, sowie endlich eine Einladung zur Voll-Versammlung, in welcher sie stimm- und wahlberechtigt sind.

§ 4. Die laufenden Geschäfte des Sonnblick-Vereines werden besorgt von einem Ausschusse. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Secretär, einem Cassier und fünf Ausschuss-Mitgliedern, welche seitens der Voll-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und jederzeit wieder wählbar sind. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vice-Präsident, vertreten den Verein nach aussen und unterzeichnen die Bekanntmachungen und Ausfertigungen.

Der Ausschuss vollzieht die Ernennung der Ehrenmitglieder und verfügt über die Einnahmen des Vereines, welche mindestens zu drei Viertheilen zur Erhaltung der Sonnblick-Station zu verwenden sind.

§ 5. Alljährlich im Monate Februar findet eine Voll-Versammlung des Vereines statt. Dieselbe vollzieht die statutengemässen Wahlen, welche mit einfacher Majorität erfolgen, nimmt den Cassabericht entgegen und ertheilt dem Ausschusse Décharge.

Generalversammlung und Ausschuss beschliessen mit einfacher Majorität mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung, worüber im Nachstehenden bestimmt wird.

Vollversammlungen, welche mindestens von 20 Mitgliedern besucht sind, können über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines mit Dreiviertel-Majorität beschliessen. Diesbezügliche Anträge sind längstens sechs Wochen vor der Vollversammlung an den Ausschuss zu richten.

Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt 14 Tage vor deren Abhaltung durch Versandt des Berichtes.

Bei Auflösung des Vereines fällt dessen Vermögen der österreichischen Gesellschaft für Meteorologie zu.

§ 6. Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden von einem durch eine Vollversammlung ad hoc gewählten Schiedsgerichte geschlichtet.